



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und
Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige:
Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Ver-
ordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über
die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

I. Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat will mit dieser Vorlage erstens (1) die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S fördern und zweitens (2) die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, erleichtern. Der SGV äussert sich nachfolgend ausschliesslich zu den vorgesehenen Änderungen im Bereich des Schutzstatus S.

Um die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern, soll auf Gesetzesstufe eine Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung eingeführt und ein Anspruch auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige geschaffen werden. Auf Verordnungsstufe soll die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht umgewandelt werden. Im Weiteren soll die Teilnahmepflicht an beruflichen Ein- oder Wiedereingliederungsprogrammen auch auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden. Zudem sollen die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu den kantonalen Integrationsprogrammen zeitlich verlängert werden können.

Der SGV begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Integration von Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt insgesamt, da die Gemeinden institutionell, organisatorisch und finanziell betroffen sind. So trägt die kommunale Ebene u.a. die Folgekosten von ungenügender beruflicher oder sozialer Integration im Bereich der Sozialhilfe.

Der Bundesrat aktivierte am 11. März 2022 erstmals den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine, der bis zu seiner Aufhebung durch denselben gilt. Eine Aufhebung soll zumindest bis am 4. März 2026 nicht erfolgen, es sei denn, die Lage in der Ukraine verändere sich in der Zwischenzeit grundlegend. Mit dem Schutzstatus S erhalten die Geflüchteten aus der Ukraine rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz. Zu Beginn der Ukraine Krise hatte sich der SGV ausführlich zu den Herausforderungen für die kommunale Ebene betreffend den Schutzstatus geäussert¹. Der SGV hatte dabei insbesondere auf Schwierigkeiten für die Gemeinden in Zusammenhang mit der Unterbringung, Sozialhilfe und Integration hingewiesen. Laut den Berichten² der Evaluationsgruppe hätten sich die bestehenden Rechtsgrundlagen des Schutzstatus S bewährt, jedoch seien verstärkte Anstrengungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration angezeigt.

Mit der Neustrukturierung des Asylsystems im Jahr 2019 und einer Integrationsagenda mit kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) sind zwei entscheidende neue Faktoren geschaffen worden, die im aktuellen Schutzstatus S aus Sicht des SGV zu wenig berücksichtigt worden sind. Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert und auf einen beschränkten zeitlichen Verbleib in der Schweiz ausgerichtet. Der Bundesrat entschied in der Folge, dass nur ein Teil der Integrationsgelder an die Kantone bezahlt werden soll. Einzig im Bereich des Spracherwerbs wird direkt von Bundesseite aus investiert. Andere Kosten werden in erster Linie durch die Gemeinden finanziert. Durch die grundsätzliche Verhinderung des Zugangs zu Leistungen aus der Integrationsagenda für Personen mit Status S wird wichtiges Integrationspotential verspielt. Gerade der Beginn des Aufenthalts kann für die erfolgreiche Integration entscheidend sein. Der SGV unterstützt daher die Bestrebungen des Bundesrats, die mit dieser Vorlage verfolgt werden, sieht aber weiteren grundsätzlichen Klärungsbedarf: Es müssen Kriterien definiert werden, wann genau der Schutzstatus S endet oder besser ein reguläres Asylverfahren durchgeführt werden sollte. Ebenso stellt sich die Frage, wann eine Person mit Schutzstatus S ihren Status in einen regulären Aufenthalt umwandeln kann. Diese Fragen stehen in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen und sollten daher in die Bearbeitung des vorliegenden Geschäfts miteinbezogen werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die vier vorgeschlagenen Änderungen für Personen mit Schutzstatus S stellen eine Angleichung an die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommen resp. der anerkannten Flüchtlinge dar, was sinnvoll ist. Schliesslich sind sowohl der Status der vorläufigen Aufnahme als auch der Schutzstatus S ähnlich aufgebaut, abgesehen vom vorangehenden Verfahren und weiteren Besonderheiten. Dafür sind verschiedene rechtliche Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe vorgesehen.

Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Um Personen mit Schutzstatus S einen besseren Zugang zu Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu ermöglichen, soll im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

vorgesehen werden, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden arbeitsmarktfähige, stellenlose Personen mit Schutzstatus S bei der öV melden müssen. Diese Meldepflicht gilt bereits heute für stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Dadurch erhalten diese Personen Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsangeboten sowie allenfalls zu den arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen (AMM), was zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote beiträgt.

Der SGV lehnt diese Meldepflicht stellenloser Personen mit Schutzstatus S ab. Durch diese Regelung greift der Bund übermässig in die innerkantonale Organisationsautonomie ein und beschneidet die Gemeindeautonomie. Die Organisation der Arbeitsmarktintegration obliegt den Gemeinden. Die lokalen Realitäten und Zuständigkeiten sollen berücksichtigt werden.

Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG)

Durch die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) soll der Kantonswechsel für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Diese Erleichterung entspricht der seit dem 1. Juni 2024 geltenden Regelung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen. Für Personen mit Schutzstatus S wird ein Kantonwechsel durch das SEM aktuell nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen verfügt.

Die Angleichung an die Regelungen für vorläufig aufgenommene Personen in diesem Bereich ist schlüssig. Allerdings regt der SGV an, die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe und ein gefestigtes Arbeitsverhältnis als Kriterien für das Kantonswechselgesuch miteinzubeziehen. Bei Teilzeitarbeit oder Familien mit Status S besteht trotz Arbeitsverhältnis regelmässig noch eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Damit es zu keiner ungeplanten und relativ raschen Verlagerung dieser Kosten auf eine ausserkantonale Gemeinde kommt, sollte bei der Prüfung des Kantonswechselgesuchs das Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit erfüllt sein. Weiter erachtet es der SGV als zentral, dass bei Gewährung des Kantonswechsels ein gefestigtes Arbeitsverhältnis besteht, die Probezeit also als bestanden gilt. Sonst besteht wiederum die Gefahr, dass bei Jobverlust die neue Wohnsitzgemeinde eher Sozialhilfe sprechen muss.

Umwandlung der Bewilligungspflicht für erwerbstätige Schutzbedürftige in eine Meldepflicht (Umsetzung Geschäft 23.3968; Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen umfassen insbesondere die Umwandlung der Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht. Im Prinzip sieht das Asylgesetz eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vor. Der Bundesrat kann jedoch von diesen ordentlichen Zulassungsvorschriften abweichen und günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen erlassen. Entsprechende Abweichungen können direkt auf Verordnungsstufe vorgesehen werden. Konkret soll die für Schutzbedürftige geltende Bewilligungspflicht zur Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht analog jener von vorläufig aufgenommenen Personen (vgl. Art. 85a AIG) umgewandelt werden.

Der SGV unterstützt diese Änderung, denn die Notwendigkeit einer vorgängigen Bewilligung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erschwert die Integration in den Arbeitsmarkt durch unbestimmte Wartezeiten und administrative Hürden.

Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Personen mit Schutzstatus S; Einführung der zeitlichen Verlängerbarkeit kantonaler Integrationsprogramme (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA sowie Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

Neu sollen gestützt auf Artikel 10 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) auch Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden können. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, so können ihnen die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (Art. 10 Abs. 2 VIntA). Die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige soll deren Eigenverantwortung in Bezug auf ihre Integration steigern und ihre Erwerbsfähigkeit verbessern.

Diese Änderung ist ganz im Sinne des SGV. Der Integrationsstand der Schutzsuchenden aus der Ukraine ist erfahrungsgemäss sehr unterschiedlich, insbesondere was die Sprachkompetenzen in Deutsch und Englisch anbelangt. Die konkrete Arbeitsmarktfähigkeit wurde in der Vergangenheit oft überschätzt. Der SGV hatte daher bereits zu Beginn der Ukrainekrise darauf hingewiesen, dass es staatliche Anstrengungen brauche, um mittelfristig einen gesellschaftlichen und beruflichen Integrationserfolg verzeichnen zu können. Vor allem bei der arbeitsmarktlichen Integration besteht weiterhin Klärungsbedarf. Die Geflüchteten wie auch die Unternehmen, die Personen mit Schutzstatus S beschäftigen möchten, brauchen eine höhere Planungssicherheit.

Laufende kantonale Integrationsprogramme (KIP) (Art. 14 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern VE-IntA)

Sofern die Umsetzung laufender kantonaler Integrationsprogramme (KIP) betroffen ist, soll zudem die Möglichkeit, die Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zu verlängern, in Artikel 14 VIntA festgehalten werden. Dadurch soll der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei einer allfälligen Verlängerung der KIP, deren Dauer normalerweise vier Jahre beträgt, geringgehalten werden. So können der Bund und die Kantone für eine Verlängerung auf ein aufwändiges Eingabeverfahren verzichten. In der Regel sollte die Dauer der jeweiligen Verlängerung die bereits vereinbarte Programmdauer nicht übersteigen.

Wenn ein Kanton Angebote im Rahmen der KIP fortsetzen will, hat es positive Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn ein administrativ einfacheres und kürzeres Verlängerungsverfahren statt eines Eingabeverfahrens möglich ist. Der SGV unterstützt daher dieses Bestreben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV